

Erwägungsgrund 029

Um Anreize für die Anwendung der [Pseudonymisierung](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu schaffen, sollten Pseudonymisierungsmaßnahmen, die jedoch eine allgemeine Analyse zulassen, bei demselben [Verantwortlichen](#) möglich sein, wenn dieser die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um – für die jeweilige [Verarbeitung](#) – die Umsetzung dieser [Verordnung](#) zu gewährleisten, wobei sicherzustellen ist, dass zusätzliche Informationen, mit denen die [personenbezogenen Daten](#) einer speziellen [betroffenen Person](#) zugeordnet werden können, gesondert aufbewahrt werden.

Der für die [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten Verantwortliche](#), sollte die befugten [Personen](#) bei diesem [Verantwortlichen](#) angeben.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung